

Leitfaden zur Beschränkung der Nutzung der Sportanlagen

Als Konsequenz der Verschärfung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, welche die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsidenten der Bundesländer am 29.10.2020 bekannt gegeben haben und durch das Land Hessen in der **Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 2.11.2020** zusammengefasst wurden, ergeben sich folgende Änderungen:

1. Beschränkungen

- a. Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung zuzuordnen sind, werden geschlossen.
- b. Der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen für den Freizeit- und Amateursportbetrieb ist untersagt.

2. Ausnahme Schulsport

Den Schulen soll bei Vorlage eines umfassenden Hygienekonzepts die Nutzung der Sportanlagen und Sporthallen ermöglicht werden. Die Schulen werden über die Möglichkeit der Nutzung durch das Sportamt informiert.

Das Sportamt wird die Sportanlagen mit einer entsprechenden Beschilderung für die Zugänge in geeigneter Weise anbringen.



Der Leitfaden gilt zunächst bis 30. November 2020.

Anlagen:

Definition Spitzen- und Berufssport